

Aufgaben des Teilnahmevorsatzes vor Versuchsbeginn des Haupttäters

Der Teilnehmervorsatz hat **zwei Bezugspunkte**: Einerseits eine bestimmte Haupttat, andererseits den eigenen Teilnehmerbeitrag. Umstritten ist,

ob die Strafbarkeit entfällt, wenn der Teilnehmer vor Versuchsbeginn der Haupttat denkt, seinen Teilnehmerbeitrag unschädlich gemacht zu haben.

a) Vorsatzverneinende Lösung

Selten wird in dieser Situation **bestritten**, dass ein zur Teilnehmerstrafbarkeit erforderlicher **Vorsatz** besteht.

Argument:

- Die später verwirklichte Haupttat stellt sich aus Sicht des Teilnehmers als **Exzess** oder **wesentliche Abweichung** vom Kausalverlauf dar (Stichwort: **Exzess**).

b) Vorsatzbejahende Lösungen

Ganz überwiegend wird vertreten, der Teilnehmer unterliege in diesem Fall der **vollen Teilnehmerstrafbarkeit**.

Argument:

- Wie der Haupttäter trägt auch der Teilnehmer das Risiko, dass sein vorsätzlich geleisteter Beitrag für die Verwirklichung der Haupttat ursächlich wird (Stichwort: **Risikoübernahme**).

Hinweise

- Die gleiche Diskussion findet zum Rücktritt vom Versuch trotz Tatvollendung statt, siehe dazu **STREITSTAND** Nr. 88. Grundsätzlich gilt, dass der **Tatbestandsvorsatz** nur im Zeitpunkt des Versuchsbeginns vorliegen muss, nicht aber mehr bei Tatvollendung: Eine Vorsatztat ohne Versuchsbeginn gibt es nicht. Die in §§ 8, 16 I 1 StGB angesprochene „Begehung der Tat“ knüpft nicht an straflose Vorbereitungshandlungen, sondern die Vorsatztat an.
- Umstritten ist auch, ob **versuchte Anstiftung nach § 30 I StGB** die **Kenntnis** des Angestifteten von der Aufforderung voraussetzt. Teilweise wird Kenntnisnahme gefordert: Vorher bestehe keine strafwürdige Gefahr. Die Rechtsprechung stellt nach allgemeinen Regeln auf das Ansetzen zum Bestimmen ab, § 22 StGB.